



Per E-Mail  
[Konsultation-03-17@bafin.de](mailto:Konsultation-03-17@bafin.de);

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

Deutsche Börse AG

Mergenthalerallee 61  
65760 Eschborn

Postanschrift  
60485 Frankfurt am Main

19. Juni 2017

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-1 71 78

## Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 03/2017

Geschäftszeichen WA 11-FR 4100-2017/0001

Fax  
+49-(0) 69-2 11-1 35 61

Internet  
[deutsche-boerse.com](http://deutsche-boerse.com)

Sehr geehrte Damen und Herren,

E-Mail  
[marija.kozica@deutsche-boerse.com](mailto:marija.kozica@deutsche-boerse.com)

am 29. Mai 2017 haben Sie Entwürfe der überarbeiteten Verordnung über den Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte und über die Anzeigepflichten nach § 34d des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung; WpHGMaAnzV) sowie der überarbeiteten Verordnung über die Prüfung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 89 WpHG (Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung; WpDPV) zur Konsultation veröffentlicht. Die geänderten Rechtsverordnungen tragen dabei den durch das zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz (2. FiMaNoG) resultierenden Änderungen des WpHG, u.a. in Folge der Umsetzung von MiFID II in deutsches Recht, Rechnung.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zu den geänderten Verordnungen Stellung nehmen zu können. Unsere Anmerkungen sowie bestehender Klärungsbedarf beziehen sich dabei ausschließlich auf den Entwurf der WpDPV (WpDPV-E). Die Gruppe Deutsche Börse hat keine Anmerkungen zu dem Entwurf der geänderten WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung.

Vorsitzender des  
Aufsichtsrats  
Dr. Joachim Faber

### Anmerkungen zum Entwurf der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung

#### 1. Zeitpunkt der Bestellung des Prüfers

Im Falle einer Befreiung von der jährlichen Prüfung nach § 89 Absatz 1 Satz 3 WpHG in der ab dem 03. Januar 2018 gültigen Fassung (WpHG-neu) bestehen Unklarheiten in Bezug auf den Zeitpunkt der Bestellung des Prüfers nach § 89 Absatz 1 Satz 4 WpHG-neu, auf die wir im Folgenden ausdrücklich hinweisen

Vorstand  
Carsten Kengeter  
(Vorsitzender)  
Andreas Preuß  
(stv. Vorsitzender)  
Gregor Pottmeyer  
Hauke Stars  
Jeffrey Tessler

Aktiengesellschaft  
mit Sitz in  
Frankfurt am Main  
HRB Nr. 32232  
USt-IdNr. DE114151950  
Amtsgericht  
Frankfurt am Main

möchten.

Nach § 89 Absatz 1 Satz 4 WpHG-neu hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Prüfer jeweils spätestens zum Ablauf des Geschäftsjahres zu bestellen, auf das sich die Prüfung erstreckt. Im Rahmen der WpDPV-E erfolgt jedoch keine Bezugnahme des Berichtszeitraums zum Geschäftsjahr. Vielmehr sieht § 3 Absatz 4 WpDPV-E einen Zeitraum von 15 Monaten zwischen dem Beginn des Berichtszeitraums und dem Prüfbeginn vor, wobei nach § 3 Absatz 3 WpDPV-E der Berichtszeitraum der Zeitraum zwischen dem Stichtag der letzten und dem Stichtag der folgenden Prüfung darstellt. Dies führt dazu, dass Berichtszeitraum und Geschäftsjahr voneinander abweichen und der Berichtszeitraum regelmäßig zwei Geschäftsjahre tangiert.

Während im Falle einer kontinuierlichen, jährlichen Prüfung dies in der Regel lediglich zu geringfügigen Abweichungen führt und kein größeres Problem darstellt, kommt es im Fall einer Befreiung von der jährlichen Prüfung nach § 89 Absatz 1 Satz 3 WpHG-neu zu Unklarheiten hinsichtlich des konkreten Zeitpunkts der Bestellung des Prüfers nach Ende des Befreiungszeitraums. Dies ist umso mehr der Fall, je später im Verlauf des Geschäftsjahres die Befreiung endet.

Zum Zwecke der Beseitigung der bestehenden Unklarheit erachten wir die Aufnahme der Definition des Berichtszeitraums aus der WpDPV in das WpHG als Ideallösung. Gleichzeitig sollte u.E. die Bestellung des Prüfers in § 89 Absatz 1 Satz 4 WpHG-neu auf einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beginn des Berichtszeitraums festgelegt werden, sodass im Gesetz keine Bezugnahme mehr auf das Geschäftsjahr erfolgt.

Da eine entsprechende Ergänzung mit Anpassung des WpHG durch das 2. FiMaNoG nicht erfolgte und derzeit weitere Anpassungen des WpHG nicht zur Disposition stehen, sprechen wir uns zur eindeutigen Konkretisierung des Zeitpunkts der Bestellung des Prüfers nach § 89 Absatz 1 Satz 4 WpHG-neu im Falle einer Befreiung von der jährlichen Prüfung nach § 89 Absatz 1 Satz 3 WpHG-neu, für eine Ergänzung der WpDPV-E aus, mit der das für die Bestellung des Prüfers maßgebliche Geschäftsjahr definiert wird.

Zur Festlegung des für die fristgerechte Bestellung des Prüfers gemäß § 89 Absatz 1 Satz 4 WpHG-neu maßgeblichen Geschäftsjahres nach dem Ende des Befreiungszeitraums, schlagen wir daher die Aufnahme eines weiteren Absatzes (beispielsweise Absatz 5) zu § 3 WpDPV-E sinngemäß wie folgt vor:

***„(5) Hat die Bundesanstalt von einer jährlichen Prüfung nach § 89 Absatz 1 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes abgesehen, ist das für die Bestellung des Prüfers nach § 89 Absatz 1 Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes maßgebliche Geschäftsjahr jenes Geschäftsjahr, in welchem der 12. Monat nach Beginn des Berichtszeitraumes endet.“***

## 2. Redaktionelle Anmerkung: Begriffsverwendung

In Abschnitt A „Problem und Ziel“ des Diskussionsentwurfs der WpDPV wird die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 zur Ergänzung der MiFID II als „MiFID II-Durchführungsverordnung“ bezeichnet. Wir möchte darauf hinweisen, dass die Verwendung des Begriffs „MiFID II-Durchführungsverordnung“ für die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 zu Unklarheiten führen kann, da lediglich die Durchführungsverordnung (EU) 2016/842 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards gemäß MiFID II auch als Durchführungsverordnung bezeichnet ist.

Da der Begriff der MiFID II-Durchführungsverordnung weder im Gesetzestext der WpDPV-E noch in der Begründung zum Diskussionsentwurf verwendet wird, sondern - soweit erforderlich - eine konkrete Referenzierung zur Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 erfolgt, sprechen wir uns für die Streichung dieses Begriffs aus. Analog erachten wir die Verwendung des Begriffs „MiFIR-Durchführungsverordnung“ für die Delegierte Verordnung (EU) 2017/567 zur Ergänzung der MiFIR als nicht notwendig.

\* \* \*

Über die Berücksichtigung unserer aufgeführten Kommentare im Rahmen der weiteren Überarbeitung der WpDPV würden wir uns freuen. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jürgen Hillen

  
Marija Kožica